

Satzung

des

Verein der Steuerberater · Wirtschaftsprüfer ·
vereidigten Buchprüfer Köln e.V.

In der Fassung
nach den in den Mitgliederversammlungen vom
12. Juli 1976, 2. Dezember 1986, 14. Dezember 1989, 15. Juni 1992, 27. Mai 2004, 14.05.2009 und 13.11.2017
in Köln beschlossenen Satzungsänderungen

Inhaltsangabe

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Der geschäftsführende Vorstand
- § 8 Bezirksstellen
- § 9 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung
- § 10 Beitragsordnung
- § 11 Auflösung
- § 12 Gesetzliche Bestimmungen und Gerichtsstand
- § 13 Nichtigkeitsklausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung "Verein der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer Köln e.V." und hat seinen Sitz in Köln.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können
 - a) bestellte Steuerberater,
 - b) anerkannte Steuerberatungsgesellschaften,
 - c) Wirtschaftsprüfer,
 - d) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
 - e) vereidigte Buchprüfer,
 - f) anerkannte Buchprüfungsgesellschaftenwerden.

Es können auch Hochschullehrer, die auf dem Gebiet des Steuerrechts lehren, oder Rechtsanwälte, die sich auf dem Gebiet des Steuerwesens betätigen, als Mitglieder aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft zum Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Mit der Zustimmung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt oder Tod,
 - b) Wegfall der Voraussetzungen, die die Mitgliedschaft begründet haben,
 - c) Ausschluß.

Zu a) Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Verein mit eingeschriebenem Brief zu erklären. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine verkürzte Kündigungsfrist zugestehen. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft im Verein sofort.

Zu b) Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Zu c) Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt im Falle der Ausschließung aus dem Berufsstand mit der Rechtskraft der Entscheidung.

Unabhängig davon kann ein Ausschluß durch Vorstandsbeschluß nach Anhörung der Betroffenen über solche Mitglieder verhängt werden, die durch vereins- bzw. berufsschädigendes Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluß geben oder wenn sie mit ihren Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Anmahnung mit Fristsetzung im Verzug sind. Gegen eine Ausschlußentscheidung steht dem Betroffenen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenen Briefes an den Verein zu.

4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind von den Beitragsleistungen gegenüber dem Verein befreit. Weitere Sonderrechte werden nicht eingeräumt.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck und die Aufgabe, für die Interessen und Belange der Gesamtheit seiner Mitglieder einzutreten.
2. Dem Verein obliegt insbesondere
 - a) die Förderung seiner Mitglieder in beruflichen Belangen,
 - b) die Pflege der Berufsgemeinschaft sowie das kollegiale Zusammenwirken und der Interessenausgleich zwischen den Mitgliedern,
 - c) die wissenschaftliche und praktische Förderung des Steuerberatungs- und Prüfungswesens und die gutachterliche Beratung der Behörden und anderer Institutionen auf diesen Gebieten,
 - d) die Einflußnahme auf die Fortentwicklung der Gesetzgebung auf den Gebieten, die Gegenstand der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder sind,
 - e) die Förderung der Fortbildung der Berufsangehörigen und die Ausbildung des Berufsnachwuchses.
3. In sozialen Härtefällen mögliche Hilfe zu gewähren.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. die Bezirksstellen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung,
 - b) die Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
 - c) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter; Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - h) die Festsetzung der Beiträge,
 - i) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen,
 - j) die Entscheidung über den Ausschluß aus dem Verein im Berufungsverfahren.
 - k) die Beschlussfassung über Umwandlungen
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, bei Satzungsänderungen auch unter Bekanntgabe der vorgesehenen Neufassung, schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen - ausgenommen Wahlen und Satzungsänderungen - kann diese Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift beim Verein einzusehen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder einem persönlich haftenden Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen an andere Mitglieder sind zulässig. Sie können ausschließlich schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form im Sinne von § 126 a BGB unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgen. Ein anwesendes Mitglied darf in Vollmacht höchstens fünf in der vorgenannten Form erteilte Stimmberechtigungen ausüben.
10. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderung der Satzung, Änderungen der Beitragsordnung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Umwandlungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder stimmberechtigt vertreten ist.

Wenn eine Versammlung nicht beschlußfähig ist, so ist erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern und den Vorsitzenden der Bezirksstellen.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind mit Ausnahme derjenigen Personen, die
 - a) infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 - b) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.
3. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind, und bestimmt die Richtlinien, nach denen die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu treffen sind. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und beschließt über dessen Geschäftsordnung (§ 7). In wichtigen Fällen ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
4. Der Vorstand ist befugt, eine Vorschlagsliste zur Wahl der Vorstandsmitglieder aufzustellen und den Mitgliedern mit der Tagesordnung vorzulegen.
5. Über die aufgestellten Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist und endet ohne Rücksicht auf Satz 1 frühestens mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft beim Verein endet oder das Amt niedergelegt wird. Die Amtsniederlegung wird mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen Erklärung beim Verein wirksam.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, nach Bedarf oder turnusmäßig, aber mindestens einmal jährlich einberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung ergeht in der Regel schriftlich oder per Fax unter Mitteilung der Tagesordnung nach Möglichkeit zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann hiervon abgesehen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Einberufung im Regelfall auch in anderer Form (z.B. per E-Mail oder in elektronischer Form im Sinne von § 126 a BGB unter den dort genannten Voraussetzungen) erfolgt.

Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter, sofern der Vorstand bei Beginn der Sitzung diese nicht einem anderen Vorstandsmitglied überträgt.

9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die vom Vorstand vorzunehmenden Wahlen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Mitglied des Vorstandes darf in eigenen Angelegenheiten - ausgenommen bei Wahlen - nicht abstimmen.

10. Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen sind Anträge oder bestimmte Formulierungen in das Protokoll aufzunehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält nach jeder Vorstandssitzung, spätestens jedoch nach drei Wochen, eine Abschrift des Protokolls.
11. Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse einzusetzen und ihre Befugnisse zu bestimmen. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Ausschusssitzungen beratend teilnehmen.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der gesamte Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung nach der Vorstandswahl entsprechend § 6 Abs. 6 aus seinem Kreise die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Über die vorgeschlagenen Kandidaten wird einzeln abgestimmt.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht dem Präsidium einer Berufskammer angehören.
4. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
5. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, ihre Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen, so sind die anderen Mitglieder befugt, die vereinsrechtlichen Funktionen auszuüben.
6. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist – ebenso wie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle – zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten des Vereins zu verpflichten. Der Geschäftsführer ist an Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden; er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 8 Bezirksstellen

1. *Für den Bezirk eines einzelnen oder mehrerer benachbarter Finanzämter können Bezirksstellen gebildet werden. Der Bezirksstelle gehören diejenigen Mitglieder an, die ihre berufliche Niederlassung im Bereich der Bezirksstelle haben. Der Vorstand beschließt über die Errichtung bzw. Auflösungen von Bezirksstellen und deren gebietsmäßige Abgrenzung.

Die Bezirksstellen sind Organe des Vereins, jedoch für sich nicht rechtsfähig.

Die Bezirksstellen haben den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck sind turnusmäßig, möglichst monatlich, Bezirksstellenversammlungen einzuberufen.

2. *Es werden zunächst folgende Bezirksstellen gebildet:

* Fußnote zu § 8, Nrn. 1 und 2

Der Vorstand hat gemäß der ihm übertragenen Beschlußvollmacht folgende gebietsmäßige Abgrenzung der Bezirksstellen beschlossen, die nach Auf-fassung des Amtsgerichts Köln nicht in die nach dort eingereichte Satzung übernommen zu werden braucht.

Bezirksstelle Aachen:

Finanzamtsbezirke Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Erkelenz und Geilenkirchen;

- a) Bezirksstelle Aachen - Finanzamtsbezirke Aachen-Stadt, Aachen-Rothe Erde, Erkelenz und Geilenkirchen
 - b) Bezirksstelle Bergheim/Düren/Jülich - Finanzamtsbezirke Bergheim, Düren und Jülich -
 - c) Bezirksstelle Köln-Ost - Finanzamtsbezirke Bergisch Gladbach, Gummersbach, Leverkusen und Wipperfürth -
 - d) Bezirksstelle Bonn - Finanzamtsbezirke Bonn-Innenstadt und Bonn-Außenstadt -
 - e) Bezirksstelle Köln - Finanzamtsbezirke Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Süd und Köln-Nord -
 - f) Bezirksstelle Köln-Außenstadt/Euskirchen/Schleiden - Finanzamtsbezirke Köln-Außenstadt, Euskirchen und Schleiden -
 - g) Bezirksstelle Siegburg - Finanzamtsbezirke Siegburg und St. Augustin
3. Die Mitglieder der Bezirksstellen wählen auf einer Bezirksstellenversammlung Kandidaten für die Wahl ihres Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. In der Einladung zur Bezirksstellenversammlung muß die Durchführung der Kandidatenwahl angekündigt werden.

Für das Kandidaten-Wahlverfahren und die Leitung der Bezirksstellenversammlung gelten § 6 Absätze 5 und 8 Satz 4 entsprechend.

Die Wahl soll möglichst zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der der Vorstand neu gewählt wird.

Die Wahl des Vorsitzenden der Bezirksstelle und dessen Stellvertreter erfolgt in und von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins.

Der Vorsitzende der Bezirksstelle ist "Geborenes Mitglied" des Vorstandes.

Kommt die Kandidaten-Wahl eines Bezirksstellenvorsitzenden nicht zustande, so kann der Vorstand die Bezirksstelle auflösen und die Mitglieder dieser Bezirksstelle einer anderen Bezirksstelle zuweisen.

Bezirksstelle Düren und Jülich:
Finanzamtsbezirke Düren und Jülich;

Bezirksstelle Köln-Ost und Bergisches Land;
Finanzamtsbezirke Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Ost, Köln-Porz, Leverkusen und Wipperfürth;

Bezirksstelle Bonn und Siebkreis;
Finanzamtsbezirke Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Siegburg und Sankt Augustin

Bezirksstelle Köln-West:
Finanzamtsbezirke Bergheim, Brühl, Euskirchen, Köln-Altstadt, Köln-Mitte Köln-Nord, Köln-Süd, Köln-West und Schleiden.

4. Innerhalb der Bezirksstellen können diese Ortsstellen oder Teilbezirksstellen bilden. Diese werden von einem Vorsitzenden geleitet.

§ 9

Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Jahresrechnung ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Beitragsordnung

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 11

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder des Vereins hierfür stimmen. Voraussetzung ist, daß mindestens 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
2. Das bei der Liquidation verbleibende Vermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt; hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Gesetzliche Bestimmungen und Gerichtsstand

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den rechtsfähigen Verein.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten sowie Erfüllungsort ist Köln.

§ 13

Nichtigkeitsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Vielmehr ist an Stelle der nichtigen Bestimmungen eine solche einzufügen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem Wohl seiner Mitglieder gerecht wird.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 1976 beschlossene und in den Mitgliederversammlungen vom 2. Dezember 1986, 14. Dezember 1989, 15. Juni 1992, am 27. Mai 2004, 14.05.2009 und 13.11.2017 geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisher gültigen Satzung.